

Allgemeine Geschäftsordnung

des Fördervereins der Schneckentalschule

in Pfaffenweiler

(nach Eintragung ins Vereinsregister:

„Förderschnecke e.V.“)



Grundlage für diese Allgemeine Geschäftsordnung (im Folgenden: GO) ist § 14 Buchst. a der Satzung des Fördervereins der Schneckentalschule in Pfaffenweiler (nach Eintragung ins Vereinsregister: „Förderschnecke e.V.“).

Die GO regelt weitere Belange des Fördervereins in Ergänzung der Bestimmungen der Satzung und ist neben der Satzung Grundlage für Fragen der Vereinsführung nach innen und außen.

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4 der Satzung)

Die Annahme des Antrags nach **§ 4 Abs. 2 der Satzung** erfolgt aufgrund einer entsprechenden Mitteilung durch den Vorstand (schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation) oder mit Einzug des Jahresbeitrags per SEPA-Lastschriftmandat durch den Förderverein.

§ 2 Mitgliedsbeitrag (§ 7 der Satzung)

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags nach **§ 7 Abs. 1 der Satzung** bleibt der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen. Er darf aber den von der Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegten Mindestbeitrag nicht unterschreiten.
- (2) Die Entrichtung des Jahresbeitrags erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 3 Vorstand (§ 10 der Satzung)

Gerichtlich und außergerichtlich nach **§ 10 Abs. 1 der Satzung** einzelvertretungsberechtigte geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB brauchen für Entscheidungen (folgende Bestimmungen gelten nur im Innenverhältnis),

- die den Gegenwert (Einzelbetrag) von 250 € übersteigen, die Zustimmung mindestens eines weiteren einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds.
- die den Gegenwert (Einzelbetrag) von 500 € übersteigen, einen einfachen Mehrheitsbeschluss des gesamten Vorstands nach § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung.
- die den Gegenwert (Einzelbetrag) von 5.000 € übersteigen, einen einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstands nach § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung.

§ 4 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands (§ 12 der Satzung)

- (1) Zu einer Vorstandssitzung nach **§ 12 Abs. 1 der Satzung** sind alle Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung zu laden.

Die Vorstandssitzung kann in Anwesenheit, virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation oder in „hybrider“ Form (Anwesenheit und zuzüglich im Wege der elektronischen Kommunikation) stattfinden. Wird eine virtuelle/hybride Vorstandssitzung durchgeführt, erhalten alle Vorstandsmitglieder die Zugangsdaten.

- (2) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden. Über die Zulassung weiterer Personen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands und davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Vorstandssitzung nach **§ 12 Abs. 1 der Satzung** teilnehmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung. Stimmen können auch vorab oder nachträglich schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation oder mündlich abgegeben werden.

Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

- (4) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen nach **§ 12 Abs. 1 der Satzung** ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollierenden sowie von einem (weiteren) Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.
- (5) Für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach **§ 12 Abs. 2 der Satzung** ist die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung erforderlich. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren sind alle Vorstandsmitglieder zu beteiligen.
- (6) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende über die Teilnahme nach Satz 1.

§ 5 Beirat (§ 13 der Satzung)

- (1) Dem Beirat nach **§ 13 Abs. 1 der Satzung** gehört jeweils ein vom geschäftsführenden Vorstand, der Schulleitung und dem Elternbeirat benannter Vertreter an. Zusätzlich soll ein vom Lehrerkollegium benannter Vertreter dem Beirat angehören. Die jeweiligen Vertreter sind dem Vorstand des Fördervereins mitzuteilen. Die benannten Vertreter sind solange Mitglied des Beirats, bis ein neuer Vertreter benannt wird.
- (2) Der Beirat ist mit beratender Stimme mit einer Frist zur Stellungnahme von einer Woche mündlich, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation vor einer Entscheidung über Projektkostenzuschüsse für die Schule anzuhören, sofern ein Projektkostenzusschuss den Gegenstandswert (Einzelzuwendung) von 500 € überschreitet. Die Anhörung ist zu protokollieren.
- (3) Der Beirat soll sich mindestens einmal im Jahr treffen, um die weitere Zusammenarbeit, anstehende Projekte und insbesondere geplante Projektkostenzuschüsse gemeinsam zu besprechen. Weitere Mitglieder des Vorstands können beratend an Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 6 Abstimmung in Mitgliederversammlung

- (1) Die Abstimmungsart für Entscheidungen der Mitgliederversammlung aufgrund der Satzung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (2) Eine Abstimmung ist dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mindestens drei der teilnehmenden Mitglieder dies fordern.

§ 7 Projektgruppen für die Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit (insb. für Veranstaltungen) Projektgruppen aus Mitgliedern des Fördervereins und Nichtmitgliedern bilden, welche den Vorstand bei der Planung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

§ 8 Gültigkeit / Änderung der GO

- (1) Die GO kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Insofern gelten die Vorschriften für eine Satzungsänderung gemäß §§ 15, 16 und 18 der Satzung entsprechend (mit Ausnahme des § 18 Abs. 4 der Satzung).
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der GO aufgrund einer Satzungsänderung nach § 18 Abs. 3 der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die GO tritt mit dem Tag ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

[Anmerkung: Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.07.2025]